

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Backstein-Kontor

**1. Geltung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:** Lieferungen und Leistungen der Fa. Backstein-Kontor Handel und Service mit Tonbaustoffen GmbH (Verkäufer) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Sie sind körperlich und rechtlich mit jedem Angebot des Verkäufers verbunden und werden mit Abschluss des Liefervertrages dessen Bestandteil, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der bestellten Ware oder Leistung. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (Käufers) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.

**2. Vertragsabschluss:** Alle Angebote und sonstigen Angaben des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Annahmeerklärungen des Käufers und sonstige Bestellungen sowie mündliche Abreden werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers rechtsverbindlich. Der Schriftform gleichgestellt sind Übertragungen per Telefax oder E-Mail.

**3. Lieferung:** Teillieferungen der bestellten Baustoffe sind in Abhängigkeit von der Bestellmenge, vom Herstellungsprozess, von der Lagerungsmöglichkeit am Anlieferungsort sowie vom Baufortschritt in zumutbarem Umfang zulässig, ohne dass es einer gesonderten Abrede insoweit bedarf.

**4. Freistellung von der Lieferverpflichtung:** Der Verkäufer wird von der Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Baustoffe frei, wenn es ihm aus sachlich gerechtfertigten Gründen unmöglich wird, die Lieferung auszuführen. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Brand, Überschwemmungen, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenstörungen, Fehlbau, Bruch, verspätete oder ungenügende Bestellung von Transportmitteln, Verkehrsstörungen und dergleichen berechtigen den Verkäufer zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit oder zur Verweigerung der Lieferung ganz oder teilweise, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag hat. Im Fall der Verzögerung der Belieferung oder der Nichtverfügbarkeit der Leistung hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren. Ist der Verkäufer verhindert, eine Lieferung auszuführen, hat er eine hierauf bezogene evtl. bereits geleistete Zahlung des Käufers unverzüglich zu erstatten.

**5. Lieferung „Frei Baustelle/Lager“:** Lieferung „Frei Baustelle/Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Für die Entladung des Fahrzeugs hat der Käufer auf eigenes Risiko und eigene Kosten Sorge zu tragen. Ist Entladung vereinbart, so wird neben dem Fahrzeug entladen. Ein Transport vom Fahrzeug bis in den Baustellenbereich oder ein Transport auf der Baustelle wird nicht geschuldet. Für die Anlieferung an einer Baustelle ist eine Zufahrtsstraße Voraussetzung, die mit einem 40 t Sattelzug befahren werden kann. Ist es für das Lieferfahrzeug ohne Weiteres möglich, auf das Grundstück der Baustelle zu fahren, kann auch auf der Baustelle entladen werden an einem für das Lieferfahrzeug leicht zugänglichen Ort. Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort auf Wunsch des Käufers, so hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

**6. Lieferfrist:** Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Tag des Zustandekommens eines verbindlichen Vertrags nach Ziff. 2. Die Nichteinhaltung von Lieferungssterminen und Lieferfristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Ist eine Anlieferung gem. der vertraglichen Vereinbarung nicht möglich, z. B. wegen fehlender Zufahrt zur Baustelle, genügt die Anzeige der Anlieferbereitschaft zur Einhaltung der Lieferfrist.

**7. Preis:** Der im Vertrag vereinbarte Preis wird vom Käufer geschuldet. Er ist ohne jeden Abzug zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer bei Fälligkeit zahlbar. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und haben sich seitdem die Herstellungskosten, insbesondere aufgrund Erhöhung der Energiepreise, der Löhne und Gehälter, der Steuern oder sonstiger Abgaben, erhöht, wird der Kaufpreis entsprechend der Änderung angepasst.

**8. Zahlungsbedingungen:** Der Kaufpreis ist bei Lieferung/Abholung ohne Abzug fällig. Dies gilt auch für evtl. Teilauslieferungen. Irgendein Abzug bzw. die Inanspruchnahme von Zahlungszielen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn der Käufer ihnen nicht innerhalb von acht Werktagen nach dem Datum der Rechnungsstellung schriftlich widerspricht. Der Verkäufer ist berechtigt, Vorauszahlung vom Käufer zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Dies gilt bei fehlender Leistungsbereitschaft des Käufers entsprechend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung, es sei denn, der Käufer bewirkt die geschuldete Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit. Dabei kann der Verkäufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer die Gegenleistung/Vorauszahlung/Sicherheitsleistung zu erbringen hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet mit Ausnahme seiner Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung. Bei Entgegennahme von Wechseln, zu welcher der Verkäufer nicht verpflichtet ist, werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet und sind sofort in bar zu bezahlen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung kann der Käufer nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder vom Verkäufer schriftlich anerkannten Forderungen bewirken. Der Käufer ist zur Ausübung des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, während des Verzuges einen Verzugszinsatz für das Jahr i. H. v. 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz gem. § 247 BGB zu fordern. Handelt es sich um ein Vertragsverhältnis, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 9 %-Punkte über dem Basiszinsatz. Nichtzahlung von fälligen Rechnungsforderungen für erfolgte Teillieferungen hat den Wegfall einer Vorleistungspflicht des Verkäufers zur Folge. Ausstehende Restlieferungen erfolgen nur noch gegen Vorauszahlung des Restkaufpreises (Vorkasse). Rückständige Rechnungsforderungen werden ohne Vorankündigung gerichtlich geltend gemacht.

**9. Rücknahme von Ware:** Vom Verkäufer gelieferte Ware wird nur zurückgenommen, wenn eine Rücknahme ausschließlich schriftlich vereinbart wird, jedoch auch dann nur unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % vom Netto-Warenwert.

**10. Rücknahme und Berechnung von Transport- und Verkaufsverpackungen:** Transport- und Verkaufsverpackungen werden vom Verkäufer bei Warenanlieferung an den Käufer, soweit dieser privater Endverbraucher im Sinne der Verpackungs-VO ist, unentgeltlich am Ort der tatsächlichen Übergabe zurückgenommen, falls das Rückgaberecht bei Übergabe vom Käufer ausgeübt und die angelieferte Transport- bzw. Verkaufsverpackung durch den Käufer unverzüglich nach Erhalt der Ware entfernt und bereitgestellt wird, damit sie vom Verkäufer beim Verlassen des Lieferorts mitgenommen werden kann. Ein auf Transportverpackungen (z. B. Paletten) etwaig berechnetes Pfand wird bei Rückgabe anteilig an den Käufer erstattet. Eine Rückhol- oder Rücknahmepflicht des Verkäufers nach dem Verlassen des Lieferorts, auch bei wiederholter Anlieferung von Ware, besteht nicht. Transportverpackungen von gelieferter Ware an nicht private Endverbraucher werden vom Verkäufer ebenfalls unter den vorstehenden Voraussetzungen zurückgenommen. Verkaufsverpackungen von gelieferter Ware an nicht private Endverbraucher werden nicht zurückgenommen.

**11. Gewährleistung:** Ziegelerzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art, Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten, Abweichungen auch innerhalb einer Lieferung begründen nicht einen Mangel der gelieferten Ziegel oder sonstiger Tonbaustoffe. Bei Mengenabschlüssen sind Schwankungen bis zu 10 % in der gelieferten Menge nach oben und nach unten zulässig. Gleichfalls können die bei Herstellung, Transport und Verarbeitung grob keramischer Erzeugnisse unvermeidbaren Minimalschäden, handelsüblicher Bruch und Schwund, Kantenbeschädigung und Risse bis 5 % der Lieferung sowie geringfügige optische Mängel nicht beanstandet werden. Bei Paket-/Palettenlieferungen sind vor dem Vermauern jeweils 6-8 Pakete zu öffnen und gemischt zu verarbeiten, um ein gleichmäßiges Farbspiel zu erreichen. Bei Teillieferungen ist die gleiche Menge bis zum Eintreffen der nächsten Sendung/Lieferung jeweils zurückzubehalten. Wegen der Formverschiedenheit von Ziegelerzeugnissen werden unterschiedliche Stückzahlen pro m<sup>2</sup> verlegter Fläche benötigt. Bei der Berechnung des Preises pro m<sup>2</sup> werden die für die Verlegung in Formen festgelegten Fugenbreiten mitgerechnet. Die Ware wird verkauft und geliefert als Ware mittlerer Art und Güte entsprechend der im Vertrag genannten Qualitätsbezeichnung. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, sind die für die gelieferten Erzeugnisse gültigen DIN- und EN-Normen maßgeblich für die Beschaffenheit der gelieferten Ware und ihre etwaige Prüfung. Abweichungen hiervon bleiben unberücksichtigt, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt worden sind. Abweichungen im Rahmen der nach den DIN- und EN-Normen zulässigen Toleranzen sowie dadurch bedingte Über- und Unterschreitungen der Liefermenge, welche entsprechend der Paketstückzahlen/Huloreihen auf- oder abgerundet werden, sind nicht zu beanstanden. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren, offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der gerügten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferung zu geben. Die Verarbeitung, auch teilweise Verarbeitung der gelieferten Ware gilt in jedem Falle als Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung und schließt jegliche Mängelrüge und Schadensersatzansprüche aus. Bemängelte Ware ist vom Käufer aufzubewahren, gesondert zu lagern und so zu stapeln bzw. zu verpacken, dass sie durch Spezialfahrzeuge wieder aufgenommen werden kann, andernfalls kann die Rücknahme abgelehnt und auch eine Vergütung oder Schadensersatz verweigert werden. Transportschäden sind, auch wenn der Käufer Verbraucher ist, dem Verkäufer unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Bei form- und fristgerechter sowie berechtigter Rüge abgelieferter Ware als mangelhaft im Sinne des § 434 BGB stehen dem Käufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wobei eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen des Käufers (insbesondere Aus- und Einbauleistungen) hiervon ausdrücklich ausgenommen ist. Betrifft die Mängelrüge vom Verkäufer ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften, so gelten die an die Zusicherung geknüpften Bedingungen, oder soweit solche nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Bestimmungen mit vorbenannter Haftungsbeschränkung.

**12. Haftungsbegrenzung:** Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – des Käufers, z. B. bei Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Aufklärungs- und Beratungspflichten, aus Fehlverhalten vor Abschluss oder bei Durchführung des Vertrages wegen Begleit- und Folgeschäden sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Verkäufers ist dabei auf den Ersatz eines vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens begrenzt. Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere auf entgangenen Gewinn, kann vom Käufer nicht beansprucht werden.

**13. Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen und der mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen, wobei darin kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist, es sei denn, der Verkäufer hat einen solchen ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits mit Vertragsabschluss alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer), die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen, an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so tritt der Käufer die ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Vertragsabschluss an den Verkäufer ab.

**14. Schlussbestimmungen:** Vertragsabschlüsse oder Vereinbarungen, soweit sie diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ändern oder hiervon abweichen, werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer für diesen verbindlich. Sollte eine der Bestimmungen dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

**15. Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers: Köln.